

Rahmenvereinbarung 2019 – 2023

zwischen

**Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH
(im Folgenden: LmB)**

und

**der Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
(im Folgenden: BASFI)**

Präambel

Mit der ersten Rahmenvereinbarung über ein Trägerbudget für die Jahre 2014 bis 2018 wurde ein neues Finanzierungsinstrument eingeführt. Das Budget stellt für beide Vertragsparteien stabile finanzielle Rahmenbedingungen sicher und öffnet den Raum für Innovation, um die Eingliederungshilfe ressourcenorientierter zu gestalten. Die sozialräumliche Ausrichtung der Leistungen wurde durch Umsetzung der vereinbarten Vorhaben verstärkt. Durch das dialogische Monitoring wurde Transparenz hergestellt. Neue Formen der fachlichen Zusammenarbeit wurden erfolgreich eingeführt.

Die positiven Erfahrungen sind eine gute Basis für eine weitere Rahmenvereinbarung für die Jahre 2019 bis 2023. Ziel ist es, den eingeschlagenen Weg der Innovation für Personenzentrierung und Sozialraumorientierung fortzusetzen. Dazu werden die Möglichkeiten des Bundesteilhabegesetzes genutzt. Die Vertragspartner sind sich ihrer Verantwortung insbesondere für Menschen mit komplexen Assistenzbedarfen bewusst und werden bei den geplanten Prozessen einen besonderen Fokus auf die Entfaltung der Teilhabechancen dieser Zielgruppe legen.

Ein Ziel der Rahmenvereinbarung ist die intensivere Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Ausgestaltung ihrer Assistenzleistung. Beide Vertragsparteien wollen erreichen, dass in den individuellen Planungsverfahren (Gesamt- bzw. Teilhabeplanung, Unterstützungsplanung Mein Kompass) die persönlichen Anliegen der Leistungsberechtigten noch stärker fokussiert werden. Auf der Grundlage dieser Anliegen erörtern und vereinbaren die Leistungsberechtigten angemessene konkrete Ziele mit der bewilligenden Stelle und dem folgend mit LmB.

Der Systemübergang bei der Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen zum 1.1.2020 wird für eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten der Leistungsberechtigten genutzt. Der administrative Aufwand soll durch praktikable Lösungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten begrenzt werden.

Die Rahmenvereinbarung regelt die geplanten Fach- und Strukturveränderungsprozesse, das Monitoring der Zielerreichung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie den besonderen Weg der Leistungsabrechnung zwischen den Vertragsparteien.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Ansprüche der Leistungsberechtigten

- (1) Beide Parteien beteiligen die Leistungsberechtigten an der Weiterentwicklung und Umsetzung neuer, innovativer Leistungsformen. Dabei ist die Verbesserung der Teilhabe durch zukunftsorientierte Handlungskonzepte, geprägt durch Personenzentrierung und Sozialraumorientierung, tragendes Ziel.
- (2) Die individuellen Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten sind von dieser Rahmenvereinbarung nicht tangiert; sie bleiben in vollem Umfang gewahrt.
- (3) In der Weiterentwicklung der Leistungssysteme ist der bedarfsgerechten Differenzierung der Hilfen Rechnung zu tragen.
- (4) Diese Differenzierung wird in den Leistungszusagen berücksichtigt.

§ 2 Dauer des Zusammenwirkens

- (1) Diese Vereinbarung umfasst den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2023.
- (2) Die Parteien werden spätestens 6 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung die Verhandlungen über eine Fortsetzung aufnehmen.

§ 3 Trägerbudget

- (1) Das Trägerbudget bezeichnet einen konkreten Geldbetrag (Anlage 1), der für den bestimmten Zeitraum für Aufgaben nach dem Abschnitt II. zur Verfügung steht.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Zahlungen auf das Trägerbudget nach diesem Abschnitt sämtliche Leistungsentgelte aus den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII / §§ 123 ff. SGB IX i.d.F.d. BTHG ersetzen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg als Trägerin der Sozial- und Eingliederungshilfe nach dem SGB IX / XII zu tragen sind¹, nicht jedoch die Hilfe zur Pflege.
- (3) Leistungsverpflichtungen anderer Sozialhilfeträger werden durch diese Folgevereinbarung nicht beeinflusst.

§ 4 Abrechnung des Trägerbudgets

- (1) Mit dem Trägerbudget gemäß Anlage 1 sind sämtliche von LmB zu erbringenden, in Abschnitt II. genannten Leistungen inkl. Fallzahlveränderungen sowie Kostenentwicklungen und strukturellen Veränderungen abgegolten.
- (2) Das jährliche Trägerbudget wird in 12 monatlichen Raten jeweils zum Monatsersten an LmB gezahlt.

§ 5 Leistungen, die im Rahmen des Trägerbudgets erbracht werden

- (1) Dem Trägerbudget liegen vielfältige Annahmen zugrunde, die auf der Grundlage der derzeitigen Projektplanung in der Perspektive qualitative Verbesserungen für die Leistungsberechtigten und darüber hinaus einen quantitativen Ausbau der Leistungen für Menschen mit hohem Bedarf beinhalten. Konzeptionelle Weiterentwicklungen, die noch keine Projektreife erlangt haben, aber als weitere Vorhaben innerhalb der Laufzeit der Rahmenvereinbarung wirksam werden könnten, sind nicht in der Kalkulation des Budgets berücksichtigt.
- (2) Bei der Bestimmung des Budgets wurde von den Leistungsmengen und -qualitäten des Jahres 2018 mit einer kalkulatorischen Fallzahl von durchschnittlich 1.445 Klienten und Klientinnen ausgegangen.
- (3) LmB setzt die in Abschnitt II. beschriebenen Leistungen aktiv um.
- (4) LmB verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung und der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, unter Beachtung der Vorgaben der individuellen Gesamtpläne und unter Wahrung der Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten, individuell bedarfsdeckende, qualitätsgesicherte Leistungen zu organisieren und zu erbringen.

¹ Dies sind die Vergütungsvereinbarungen WGs gesamt Nr. 507, PBW Nr. 280, WA Nr. 491, AWG Nr. 538, AWG Demenz Nr. 693, HFbK Nr. 461, ASP Nr. 761, TaFö Nr. 181.

§ 6 Wirkungsorientierung

- (1) Ausgewählte Faktoren zur Abbildung der Wirksamkeit der Leistungen werden von den Leistungsberechtigten einerseits und dem Leistungserbringer andererseits auf der Grundlage der Ziele im Gesamtplan vereinbart und von dem Leistungserbringer für Dienste oder Einrichtungen in geeigneter Weise zusammengeführt dargestellt.
- (2) LmB baut im Rahmen der gemeinsam mit BASFI und den anderen Budgetträgern erarbeiteten Leitplanken der Wirkungsorientierung und unter Einbeziehung des Social Reporting Standard ein wirkungsorientiertes Steuerungssystem auf. Die Erkenntnisse werden nutzen- und nutzerorientiert evaluiert und fließen in den um die Kategorie der Wirksamkeit erweiterten Regelkreis der Qualitätsentwicklung ein. Dieses Vorhaben wird nur zum Teil aus dem Trägerbudget finanziert.

§ 7 Sozialraumorientierte Projekte

- (1) LmB verpflichtet sich, weiterhin sozialraumorientierte Projekte durchzuführen, die zur Entwicklung inklusiver Strukturen beitragen.
- (2) Neben der Fortführung der Projekte Auf Achse (Ausbau mobiler Tagesförderung), Wunschwege (Verbreitung der Methode Persönliche Zukunftsplanung) und Hamburger Kulturschlüssel (kulturelle Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement) wird das Projekt „Chancen-Netz“ (Eigenverantwortliches Nutzen neuer Handlungsoptionen) als inhaltlicher Schwerpunkt dazukommen. Die genannten Vorhaben werden nur zum Teil aus dem Trägerbudget finanziert.

§ 8 Tarifgebundene Arbeit

LmB zahlt Arbeitsentgelte auf Tarifniveau, die Freie und Hansestadt Hamburg akzeptiert dies im Sinne der Rechtsprechung und gem. § 124 Abs. 1 SGB IX als nicht unwirtschaftlich.

§ 9 Evaluation

- (1) Das gesamte durch LmB erbrachte Leistungsgeschehen wird durch die Fortführung der Steuerungsgruppe weiterhin gemeinsam begleitet und ausgewertet.
- (2) Dafür wird das Leistungsgeschehen nach Struktur sowie Fallzahlen und -kosten fortlaufend so dokumentiert, dass der intendierte qualitative Weiterentwicklungsprozess abgebildet wird und dass jederzeit Transparenz über das für das Trägerbudget erbrachte Gesamtleistungsvolumen besteht.
- (3) Die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungsträger wird in die Auswertung einbezogen, soweit Leistungen von LmB bezogen werden.

II. Weiterentwicklung der Assistenzleistungen

§ 10 Ziele der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung muss BTHG-konform ausgerichtet sein. Die Leistungsstrukturen sind so weit wie möglich unabhängig von der Wohnform, personenzentriert und sozialraumorientiert auszugestalten.

§ 11 Fachleistungen

- (1) Es wird eine einheitliche Fachleistungsstruktur entwickelt, um alle Fachleistungen bedarfsgerecht und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand zu erbringen.
- (2) Die Vorgaben des Bundes zur Umsetzung der in Bundesauftragsverwaltung fallenden BTHG-Regelungen – Abgrenzung der Leistungen der EGH und der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII – werden unter Beachtung der Erkenntnisse auch aus deren modellhafter Erprobung, an der sich der Budgetträger aktiv beteiligen wird, unter Wahrung der Interessen der Leistungsberechtigten, des Leistungserbringers und des Leistungsträgers rechtskonform, zeitnah und dabei möglichst verwaltungsschlank umgesetzt. LmB wird die Leistungsberechtigten bei der Beauftragung der neu aufgeteilten Leistungen, ergänzend zur trägerunabhängigen Teilhabeberatung, beraten und unterstützen.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erkenntnisse aus der modellhaften Erprobung der Umsetzung der BTHG-Regelungen zum Verhältnis der EGH und Leistungen der

Pflege bei Leistungstatbeständen, die von beiden Leistungssystemen erfasst sind (§§ 91 Abs. 3 und 103 SGB IX i.d.F.d. BTHG), unter Wahrung der Interessen der Leistungsberechtigten, des Leistungserbringers und des Leistungsträgers rechtskonform, zeitnah und dabei möglichst verwaltungsschlank umgesetzt werden. Der Budgetträger beteiligt sich aktiv an dem darauf bezogenen Modellprojekt des Leistungsträgers.

- (4) LmB wird die Kompetenzen zur Selbstverwaltung von Wohngemeinschaften stärken. Für den Fall, dass trotz der Bemühungen ab 1.1.2020 für Ambulante Wohngemeinschaften der § 43a SGB XI zur Anwendung kommen sollte, so dass die Leistungsberechtigten keinen Leistungsanspruch nach § 36 SGB XI mehr geltend machen können, sind diese Ansprüche als Eingliederungshilfe zusätzlich zu dieser Rahmenvereinbarung und zusätzlich zum Trägerbudget zu verhandeln.

§ 12 Tagesförderung

- (1) Im Bereich der Tagesförderung werden die Leistungsstrukturen personen- und sozialraumorientiert durch tagesstrukturierende Bildungs- und Beschäftigungsangebote weiterentwickelt.
- (2) Dabei soll die Schaffung inklusionsorientierter Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten die Weiterentwicklung sicherstellen.

III. Verfahrensregelungen

§ 13 Steuerungsgruppe

- (1) Die Parteien führen die Steuerungsgruppe fort.
- (2) Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Überwachung der Vertragsdurchführung, die frühzeitige Identifizierung bestehender Risiken und die Erarbeitung von Steuerungsvorschlägen bei Abweichungen.
- (3) Beide Parteien benennen für die Steuerungsgruppe jeweils drei Mitglieder; die Parteien sind jederzeit berechtigt, statt eines benannten Mitglieds eine andere Person zu benennen.
- (4) Die Parteien regeln die Geschäftsführung.
- (5) Die Steuerungsgruppe soll einmal pro Quartal zusammentreffen.

§ 14 Qualität und Qualitätssicherung

- (1) Die Leistungen werden zielorientiert erbracht; die Leistungserbringung und deren Ergebnisse sollen für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein.
- (2) Die Messung der Lebensqualität der Nutzerinnen und Nutzer soll nach dem Modell Nueva fortgeführt werden, um in diesem Zuge zusätzlich neue Teilhabechancen für Menschen mit Beeinträchtigungen zu eröffnen.
- (3) Technische Lösungen zur Vermittlung von passgenauen Unterstützungsformen wie z.B. der Online-Marktplatz für Assistenz ava werden mitentwickelt und erprobt.
- (4) Über die Qualität und die Qualitätssicherung wird entsprechend den Beschlüssen der Vertragskommission SGB IX / XII unter Beachtung der vorgegebenen Fristen berichtet.

§ 15 Sozialrechtliche Auswirkungen

- (1) Die Parteien werden alle erforderlichen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII / §§ 123 ff. SGB IX i.d.F.d. BTHG abschließen, sobald die landesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass in Hinblick auf eine BTHG-konforme Leistungsstruktur alle bestehenden Leistungsvereinbarungen geprüft und, soweit erforderlich, im Kontext des Landesrahmenvertrages und nachfolgend einzelvertraglich angepasst werden.

§ 16 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

- (1) Die Grundlagen und Einzelregelungen in den abzuschließenden Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII und §§ 123 ff. SGB IX i.d.F.d. BTHG sind im Sinne dieser Rahmenvereinbarung auszulegen; bei der ggf. erforderlichen Ermessensbetätigung im Rahmen

leistungsrechtlichen und ordnungsrechtlichen² Verwaltungshandelns ist der Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung zu berücksichtigen.

- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.
- (3) Absatz (1) gilt entsprechend für die bei Vertragsabschluss bereits bekannten, hinsichtlich der Umsetzung und ihren Auswirkungen von den Parteien bei Vertragsschluss aber noch nicht abschließend bewertbaren Änderungen durch die am 1.1.2020 in Kraft tretenden Vorschriften des BTHG. Sollte es sich als unumgänglich erweisen, dass Leistungen, die von den Budgets umfasst waren, nicht mehr über das Budget abgerechnet werden können oder dass Leistungen, die neben dem Budget abgerechnet werden konnten, in das Budget einzubeziehen sind, sind die Budgets anzupassen.
- (4) Eine Kündigung ist darüber hinaus möglich, wenn eine Partei die vereinbarten Leistungen und Pflichten hartnäckig und dauerhaft nicht erfüllt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie ist zu begründen. Sie ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.
- (6) Vor einer Kündigung ist ein Schiedsverfahren (Anlage 2) durchzuführen.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

² Den Parteien ist bewusst, dass die Zuständigkeit für das ordnungsrechtliche Verwaltungshandeln nicht bei der BASFI liegt. Diese wird jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die zuständigen Stellen im Sinne dieser Vereinbarung handeln

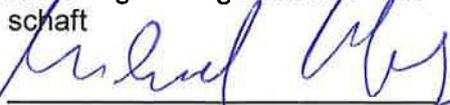
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration

Leben mit Behinderung Hamburg Sozialein-
richtungen gGmbH

28.06.2018



Frau Angelika Grubert
Beauftragte für den Haushalt
i.V. Frau Britt Wagner
Abteilungsleitung Haushalt u. Betriebswirt-
schaft



Herr Michael Klahn
Leiter des Amtes für Soziales

28.06.2018



Herr Ralph Grevel
Bereichsleiter Wirtschaft und IT,
stellvertretender Geschäftsführer



Herr Dr. Stephan Peiffer
Geschäftsführer

Anlagen:

- Anlage 1: Gesamtbudget LmB
- Anlage 2: Schiedsvereinbarung

Vereinbarung LmB – BASFI 2019 - 2023
Anlage 1 Trägerbudget

Gesamtbudget LmB

2019 – 2023*

2019	2020	2021	2022	2023	Summe
37,5 Mio. €	39,4 Mio. €	40,5 Mio. €	41,3 Mio. €	42,0 Mio. €	200,7 Mio. €

*vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse der Hamburger Bürgerschaft

Vereinbarung LmB – BASFI 2019 - 2023
Anlage 2 Schiedsvereinbarung

Schiedsvereinbarung

zur

**Rahmenvereinbarung 2019 – 2023
zwischen**

**Leben mit Behinderung Hamburg Sozialeinrichtungen gGmbH (im Folgenden: LmB)
und**

**der Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (im Folgenden: BASFI)**

Präambel

Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen des genannten Vertrages gemäß Abschnitt III. § 16 (5) vor einer Kündigung aus wichtigem Grund ein Schiedsverfahren durchzuführen ist. Das Schiedsverfahren wird nach der nachfolgenden Schiedsvereinbarung ablaufen:

§ 1 Verfahrensstufen

Kommt es aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Streitigkeiten, werden die Parteien den Streit in den folgenden zwei Schritten einer Lösung zuführen. Der Übergang von einem Verfahrensschritt zum nächsten Schritt ist erst zulässig, wenn der vorangegangene Verfahrensschritt entsprechend den nachfolgenden Festlegungen abgeschlossen oder durch den ebenfalls nachfolgend bestimmten Zeitablauf beendet ist:

1. Die Parteien werden sich in einem ersten Schritt bemühen, den Konflikt einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen. Zu diesem Zweck werden sich die Parteien innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei zu Verhandlungen treffen, um über eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu verhandeln. In diese Verhandlung wird jede Seite auch entscheidungsberechtigte Personen entsenden. Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Verhandlungen hat auch dann keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen, wenn eine Partei das Nichtzustandekommen oder Scheitern zu vertreten hat.
2. Erklärt eine Partei die Vergleichsverhandlungen nach Ziffer 1 dieser Streitbeilegungsklausel schriftlich für gescheitert oder kommt es nicht innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung einer Partei zu Vergleichsverhandlungen zu einem persönlichen Treffen der Parteien, kann jede Partei zur Beilegung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein Schiedsgutachterverfahren einleiten. Das Schiedsgutachten ist für die Parteien nicht bindend.
3. Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind während der Dauer des Konfliktlösungsverfahrens gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Aufforderung zu Verhandlungen nach Ziffer 1 dieser Klausel. Die Hemmung endet frühestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.
4. Ein gerichtliches Eilverfahren bleibt zu jedem Zeitpunkt zulässig.

§ 2 Schiedsgutachten

1. Kommt es unter den Parteien über einen in Abschnitt III. § 16 genannten Grund (nachfolgend: „Streitfrage“) zum Streit, entscheidet ein Schiedsgutachter die Streitfrage. Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens über die Streitfrage und damit zusammenhängende Rechtsansprüche ist erst zulässig, wenn das Schiedsgutachten vorliegt.
2. Die Parteien sollen sich innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei auf die Person des Schiedsgutachters einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, wird der Schiedsgutachter auf schriftlichen Antrag einer Partei von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ernannt. Der Schiedsgutachter muss unabhängig und unparteilich sein.
3. Das Schiedsgutachten wird schriftlich erstellt. Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens sind für die Parteien nicht bindend, eine gerichtliche Kontrolle findet auf Antrag einer Partei statt.
4. Der Schiedsgutachter legt das Verfahren zur Erstellung des Schiedsgutachtens nach seinem Ermessen fest. Dabei hat der Schiedsgutachter die Festlegungen in dieser Vereinbarung zu beachten.
5. Die Parteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente zur Verfügung, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert.
6. Jede Partei hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an der die Parteien und ihre Berater teilnehmen können.
7. Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht.
8. Die Kosten und Auslagen des Schiedsgutachters tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Die im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachten entstehenden eigenen Kosten, etwa für Rechtsanwälte, trägt jede Partei selbst.